

## V. Finanzen

Art. 9 Die Einnahmen bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen und der Quartierzeitung.

Art. 10 Der Kassier erhält die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für das Post und Bankkonto. Die/Der Präsident/in erhalten regelmässige Kontoauszüge.

Art. 11 Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das freie Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträgen auf Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben, und zwar spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung.

Mitglieder, die einen berechtigten Antrag stellen, wird die Einsicht in die Vorstandsprotokolle gewährt.

Art. 13 Der QV kann jederzeit, aber nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung bei einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Bei einer allfälligen Auflösung des QV hat die Schlussversammlung zu bestimmen über:

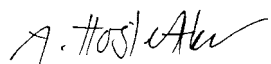
- a die Aktenaufbewahrung
- b die Verwendung des Vereinsvermögens (gemeinnützige oder wohltätige Institutionen im Quartier).

In allen übrigen Belangen verweisen wir auf das Vereinsrecht gemäss ZGB.

Art. 14 Diese Statuten sind an der Fusions-Hauptversammlung vom 14.11.2001 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 30.6.1988 betreffend Vonwil und 15.4.1970 betreffend Paradies/St.Leonhard.

St.Gallen, 1. Januar 2002

Die Präsidenten



Der Aktuar



## I. Name

Art. 1 Unter dem Namen Quartierverein «St.Otmar» besteht seit der Fusion vom 01.01.2002 die ehemaligen Quartiervereine: Vonwil, gegründet 1885 und Paradies St.Leonhard, gegründet 1907 mit Sitz in St.Gallen ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

## II Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen im Quartier (Quartiergrenzen siehe städt. Plan Quartiervereine) und vertritt alle QuartierbewohnerInnen.

Der Quartierverein setzt sich ein für:

Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der QuartierbewohnerInnen gegenüber Behörden und Verwaltung, Privaten, Gewerbe und Industrie.

Die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier

Die Interessen des Quartiers und seiner BewohnerInnen in raumplanerischen, verkehrspolitischen, baulichen, schulpolitischen und kulturellen Angelegenheiten.

Die Förderung der Kontakte unter den AnwohnerInnen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Quartierverein kann den Rechtsweg beschreiten.

Gemeinsame Anliegen mit anderen städtischen Quartiervereinen sollen geprüft und im Interesse der Einwohner gefördert werden.

## III. Mitgliedschaft

Art. 3 Jede Person, Firma, Institution, welche die Interessen des Quartiers teilt, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme verweigert, können die gesuchstellenden Personen an die Hauptversammlung gelangen. Der Austritt soll schriftlich erfolgen, die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr. Bei Wohnsitzwechsel kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

Art. 4 Mitglieder, welche durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des QV schädigen, können auf Antrag des Vorstandes mit der Stimmenmehrheit der Vereinshauptversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie stehen in ihren Rechten den Aktiven gleich, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Präsidenten können von der Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten gewählt werden.

## IV Organe

Art. 6 Die Organe des Quartiervereins sind:

- a die Hauptversammlung
- b der Vorstand
- c die RevisorInnen

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Art. 7 Die Traktanden der Hauptversammlungen sind:

- a Wahl der Stimmenzähler
- b Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c Jahresbericht der Präsidenten
- d Jahresrechnung
- e Revisorenbericht und Anträge der Revisoren
- f Festsetzung des Jahresbeitrages
- g Wahlen: (die Amtsdauer beträgt zwei Jahre)
  - des Vorstandes
  - des Kassiers
  - der Präsidenten
  - der 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisors
- h Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i Quartiersangelegenheiten
  - Anträge des Vorstandes
  - Anträge aus Mitgliederkreisen
- k Allgemeine Umfrage

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und konstituiert sich (ausser Präsident und Kassier) selbst. Er führt die Geschäfte des QV und vollzieht die ihm übertragenen Aufgaben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den QV haben die Präsidenten zusammen oder mit einem Vorstandsmitglied.

Die Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.